



von: Roger Lewandowski
Landrat

an: Andrea Johlige
Vorsitzende Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI

nachrichtlich: an die Vorsitzende des Kreistages, Barbara Richstein,
und allen Kreistagsfraktionen z. K.

Anfrage A-0021/20 der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Kreistag Havelland vom 05.02.2020 zum Thema „Beratungspflicht des Jobcenters“

1. Wie stellt das Jobcenter sicher, dass alle Anspruchsberechtigten, wie in den fachlichen Weisungen gefordert, spontan vom Jobcenter beraten werden können?

Der Landkreis hat u.a. mit Blick auf die Neuregelungen mit dem 9. Änderungsgesetz zum SGB II im Juli 2016 eine Neustrukturierung des Dezernates für Grundsicherung und Arbeit, insbesondere mit drei regionalen Jobcentern in Rathenow, Nauen und Falkensee als Ämter des Landkreises, gebildet. Dabei ist eine familienorientierte Unterstützung für jede Bedarfsgemeinschaft in einem Sachgebiet organisiert worden. Zusätzlich verfügt jedes Amt (Jobcenter) über ein Sachgebiet Service, durch welches Vorsprachen ohne Termin innerhalb der allgemeinen Sprechzeit gesteuert bzw. Kurzanliegen in Form einer ersten Beratung bearbeitet werden. Die Steuerungsleistung umfasst die regelmäßig terminorientierte Beratung sowie ad hoc-Vorsprachen beim zuständigen Sachbearbeiter passive bzw. aktive Leistungsgewährung nach dem SGB II oder spezialisierten Bereichen im Sachgebiet Rechtsbehelfsverfahren/Unterhalt/ Prüfungen.

Bei Zuständigkeit weiterer (Sozial-)Leistungsträger erfolgt regelmäßig ein Verweis auf zuständige Dritte mit Ausgabe entsprechender Kontaktdaten und ggf. Informationsmaterial, sowohl innerhalb der Verwaltung des Landkreises als auch außerhalb. Gerade die SGB II-Aufgabenwahrnehmung als zugelassener kommunaler Träger bietet hier die Voraussetzungen einer umfassenden Beratung.

Darüber hinaus beschreitet der Landkreis bei der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II auch den Weg einer visualisierten und unabhängig von einem Beratungstermin abrufbaren Informations- und Beratungsdienstleistungserbringung. Dazu wird auf das Internet des Landkreises verwiesen.

2. Im SGB II § 14 heißt es: „Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.“ Dies stellt aus Sicht unserer Fraktion eine erweiterte Beratungspflicht dar, die über bisherige Beratungspflichten zu Leistungen hinausgeht und die sich am Empfängerhorizont zu orientieren hat. Deshalb fragen wir, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters, die Beratungen durchführen, Schulungen in leichter Sprache erhalten haben. Wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es insgesamt im Jobcenter, die beraten, und wie viele von Ihnen haben an diesen Schulungen teilgenommen?

Beratung wird durch alle Mitarbeiter des Dezernates bzw. unter Hinzuziehung von zuständigen Bediensteten der weiteren Verwaltungsteile des Landkreises wahrgenommen. Das vorrangig im Dezernat für Grundsicherung und Arbeit genutzte Format für die Mitarbeiterqualifizierung sind so genannte „Inhouse-Seminare“. Wirtschaftliche Erwägungen, insbesondere aber Lerninhalte in den verschiedenen Lektionen, die auf die besonderen Bedarfe vor Ort ausgerichtet sind, haben zu dieser Nutzungsform geführt. Beispielhaft soll hier eine Aufzählung von Seminaren wie z.B. „Kommunikative Beratung im SGB II“, „Vielfalt der Kulturen“, „Konfliktmanagement“ oder „psychologische Grundlagen der Beratungs- und Integrationsarbeit“ der Veranschaulichung dienen, inwiefern Sozialkompetenzen einen fachlichen Fort- und Weiterbildungsbe- reich ergänzen. Ebenfalls werden Schulungen zum Thema Alphabetisierung, in dem auch „leichte Sprache“ Thema ist, in Anspruch genommen. Im Jahr 2018 nahmen 88 und 2019 125 Mitarbeiter*innen an derartigen Seminaren teil. Diese Anzahlen stellen jeweils ein Drittel des gesamten Weiterbildungsvolumens dieser Jahre dar. Die genannten Zahlen verdeutlichen, dass im Berichtszeitraum zwischen 30 und 60 Prozent der Bediensteten des Dezernates eine diesbezügliche Weiterqualifizierung durchlaufen haben. Zusätzlich werden entsprechende Angebote der kreiseigenen Volkshochschule genutzt.

Ebenso wird in der ständigen Fortentwicklung der Schriftsprache unter Überarbeitung der im Fachverfahren hinterlegten Vordrucke diese gesetzliche Normierung im § 14 (2) SGB II beachtet.

3. Wie wird die Beratung dokumentiert und wird in der Beratung mit Merkblättern gearbeitet?

In jeder Fallakte im elektronischen System wird der Beratungsverlauf dokumentiert, wo immer möglich wird auf geeignete Informationsmaterialien zurückgegriffen (Informationsblätter, Filmmaterial, personelle Unterstützung). Insbesondere Visualisierungshilfen zur Bewältigung von Sprachbarrieren kommen hier regelmäßig zum Einsatz.

4. Wie verfährt das Jobcenter, wenn ein Beratungsmangel festgestellt wurde, der einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auslöst?

Liegt eine derartige Situation vor, so wird dem Betroffenen schnellstmöglich die Rechtsposition eingeräumt, die er inne hätte, wenn von Anfang an ordnungsgemäß

gehandelt worden wäre. Die einschlägigen rechtlichen Erwägungen (anzuwendende Rechtsprechung) zur Bestätigung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches werden konsequent dabei beachtet.

5. Werden Ratsuchende von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters auf ihr Recht auf Beratung und Auskunft nach § 14 SGB I, in Verbindung mit §§ 1 SGB II, 14 SGB II und 15 SGB I aufmerksam gemacht und wie wird dies dokumentiert?

Die Beratungsleistung ist Bestandteil der in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Gespräche, die Dokumentation ist in der Antwort zu Frage 3 enthalten.



Lewandowski
Landrat